

15. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG“ der Stadt Beckum - Vorentwurf

Anregungen und Hinweise aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) und 4 (1) BauGB

Beteiligungszeitraum vom 08.08.2016 bis 07.09.2016

Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Zur 15. Änderung des FNP und zum VBP sind folgende Anregungen oder Stellungnahmen eingegangen:

Stand November 2016

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung / Beschlussvorschlag
Behördenabstimmung Stellungnahmen sonstige TÖB			
3.1 + 3.2	Bau- und Liegen- schaftsbetrieb NRW – Münster Stellungnahme 18.08.2016 + Stellungnahme 18.08.2016	- Keine Anregungen oder Bedenken -	
4.1 +	Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW Stellungnahme 18.07.2016 +	Folgende Anregungen und Hinweise werden vorgetragen: Das Plangebiet liegt außerhalb bestehender Bergwerksfel- der, Bergbau ist im Bereich der Fläche in den hier vorlie- genden Unterlagen nicht dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist demnach nicht zu rechnen.	Die Hinweise werden in die Planunterlagen übernommen. Erläuterung: Die Planunterlagen werden zur Offenlage mit Verweis auf die Bestäti- gung der Inhalte durch die Bezirksregierung redaktionell ergänzt.

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung / Beschlussvorschlag
4.2	Stellungnahme 17.08.2016	Weitergehend werden allgemeine Hinweise zu Eigentums- verhältnissen und Nutzungsrechten aufgeführt.	
5.1 + 5.2	Bezirksregierung Münster Stellungnahme 09.09.2016 + Stellungnahme 09.09.2016	- Keine Anregungen oder Bedenken -	
6.1 + 6.2	Bezirksregierung Münster - Dezer- nat 53 – Immissi- onsschutz; § 50 BlmSchG Stellungnahme 09.08.2016 + Stellungnahme 09.08.2016	- Keine Anregungen oder Bedenken - Eine erneute Beteiligung im Verfahren gem. § 4 (2) BauGB wird für nicht erforderlich gehalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.1 +	Bundesamt für Infrastruktur, Um- weltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Stellungnahme 10.08.2016 +	Folgende Anregungen und Hinweise werden vorgetragen: Unter folgenden Voraussetzungen - dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordne- ter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht über- schreiten und - die Streckenführung des Militärstraßengrundnetzes nicht tangiert wird, bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Vor dem Hintergrund, dass die geplante Gebäudehöhe mit 8,50 m bzw. 6,50 m - selbst unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitung um bis zu 3,00 m zugunsten technischer Anlagen - den benannten Grenzwert deutlich unterschreitet, sind etwaige Beeinflussungen der Streckenführung ausgeschlossen.

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung / Beschlussvorschlag
7.2	Stellungnahme 10.08.2016	Bei Überschreitung der 30 m, sind die Planungsunterlagen erneut zur Prüfung zuzuleiten (vor Erteilung einer Baugenehmigung).	
8.1 + 8.2	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Stellungnahme 10.08.2016 + Stellungnahme 10.08.2016	- Keine Anregungen oder Bedenken -	
9.1 + 9.2	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15 Stellungnahme 07.09.2016 + Verweis auf die Mail vom 15.07.2014	Folgende Anregungen und Hinweise werden vorgetragen: 1) Die Telekom Deutschland GmbH hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. 2) Im Planbereich befindet sich eine oberirdische Telekommunikationslinie der Telekom. Mit Verweis auf die Mail vom 15.07.2014 wird darauf hingewiesen, dass: der Bestand und der Betrieb der Telekommunikationslinie weiterhin gewährleistet bleiben müssen. Hierzu ist die Eintragung einer beschränkten persönli-	Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Planungsrechtliche Belange werden nicht berührt. Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Die vorhandene Telekommunikationsleitung wurde durch die Telekom hinsichtlich ihrer funktionalen Bedeutung für das Leitungsnetz geprüft. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die derzeit oberirdisch verlaufende Leitung auch zukünftig erforderlich ist.

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung / Beschlussvorschlag
		chen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, gemäß der anliegenden Eintragungsbewilligung zu bewirken. Unter der Voraussetzung einer vorgenommenen dinglichen Sicherung der vorhandenen Telekommunikationslinie bestehen keine Einwände gegen die vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplanes.	In Abstimmung mit dem Vorhabenträger und der Telekom soll die Leitung zukünftig unterirdisch und ausschließlich über das Vorhabengrundstück verlegt werden, die Flächen des neu geplanten Fuß- und Radweges bleiben von der neuen Trassenführung unberührt. Eine Überbauung der Trasse ist auszuschließen. Die Kosten für die Verlegung der Leitung werden als vorhabenbedingte Maßnahmen vom Vorhabenträger getragen. Vor dem Hintergrund, dass die Sicherung der Leitungstrasse, wie vom Einwender vorgetragen, über eine grundbuchliche Dienstbarkeit angestrebt wird, ist in Abstimmung mit der Telekom der Eintrag eines Leitungsrechts im VBP nicht erforderlich und wird daher nicht vorgenommen, Weitergehende planungsrechtliche Belange werden nicht berührt.
10.1 + 10.2	Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (EVB) Stellungnahme 26.08.2016 + Stellungnahme 10.08.2016	- Keine Anregungen oder Bedenken -	
11.1 + 11.2	Stadt Ennigerloh Stellungnahme 22.08.2016 + Stellungnahme 22.08.2016	- Keine Anregungen oder Bedenken -	
12.1	HWK Handwerkskammer Münster Stellungnahme	- Keine Anregungen oder Bedenken -	

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung / Beschlussvorschlag
+ 12.2	29.08.2016 + Stellungnahme 29.08.2016		
13.1 + 13.2	IHK Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen Stellungnahme 25.08.2016 + Stellungnahme 25.08.2016	- Keine Anregungen oder Bedenken -	
14.1 + 14.2	Kreis Warendorf – Bauamt Stellungnahme 29.08.2016 + Stellungnahme 31.08.2016	Folgende Anregungen und Hinweise werden vorgetragen: 1) Untere Wasserbehörde: Der Planung wird inhaltlich zugestimmt. 1.1) Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer anderen Nutzung der Ausstellungsfläche als der beschriebenen („... für hochwertige Neu- und Gebrauchtwagen ...“) eine weitergehende Vorbehandlung des Niederschlagswassers ggf. erforderlich ist. (Verweis auf die Begründung zum FNP Kap. 7.7 und VBP Kap. 11.3) 1.2) Für die Einleitung des Niederschlagswassers ist ein neuer Erlaubnisantrag gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz beim Amt für Umweltschutz zu stellen.	Zu 1.1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Mit der geplanten Sondergebietsnutzung „Autohaus“ werden auf den Grundstücksstellplatzflächen ausschließlich hochwertige Neu- und Gebrauchtwagen abgestellt. Mit der geplanten Nutzung ist eine gesonderte Klärung der Oberflächenwasser auch aus Sicht der Unteren Wasserbehörde nicht erforderlich, die geplante Vorgehensweise zur Ableitung des Oberflächenwassers wird somit bestätigt. Zu 1.2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Der Erlaubnisantrag ist im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren durch den Vorhabenträger zu stellen. Planungsrechtliche Belange werden nicht berührt.

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung / Beschlussvorschlag
		4.2) Der Einschätzung der Artenschutzprüfung, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei einer Beseitigung des vorhandenen Gehölzbestands außerhalb der Brutzeit gem. § 39 (5) BNatSchG nicht betroffen sind, wird zugestimmt.	(siehe Textfestsetzung 9.1). Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt über entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag. Zu 4.2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Stellungnahme 05.09.2016	Folgende erhebliche forstliche Bedenken werden vorgetragen: Die Fläche ist rechtlich als Wald zu betrachten, ungeachtet des derzeitigen Bewuchses vor Ort. • Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als "Wald" dargestellt, auch durch alte Luftbilder und der Karte der Waldeigenschaften kann dies eindeutig belegt werden. • Rd. 7.000 m² ehemaliger Wald werden überplant, die im Verhältnis 1:1,5 ausgeglichen werden müssen (10.500 m²). Der Ausgleich entfällt, wenn der Wald bereits im Zuge des Vorganges zum Bau der Anbindung "Geißlerstraße" behandelt und ersetzt wurde (falls bereits erfolgt, wird um Information mit entsprechendem Material oder einen Verweis auf das damalige Verfahren gebeten). Ansonsten entfällt somit die Beanspruchung von Grünland zugunsten der Beanspruchung von Wald im Sinne des LFoG. • Die Planungsunterlagen, insbesondere die Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen, sind anzupassen. Im Umweltbericht, S. 18 Pkt. 3 „Prognose bei Nichtdurchführung...“ wird grob erwähnt, dass die Aufforstungs-	Der Sachverhalt befindet sich derzeit noch in Prüfung und wird mündlich zum Abwägungsbeschluss vorgetragen.

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung / Beschlussvorschlag
		fläche mittlerweile an anderer Stelle durchgeführt worden sei. Eine genaue Angabe fehlt ebenso wie ein Bezug zum entsprechenden Vorgang. Da die historischen Luftbilder die Waldeigenschaft auf der Kachel 4214/08 mit Bildflugdatum vom 05.08.1992 belegt, kann es sich nicht um eine Erstaufforstungsmaßnahme gehandelt haben, sondern lediglich um eine Wiederaufforstung. Diese hat augenscheinlich nicht stattgefunden und ich bitte um Prüfung des Grundes. Eine Wiederaufforstungsverpflichtung besteht gemäß Landesforstgesetz innerhalb von zwei Jahren und ohne Nutzungsänderung, die hier augenscheinlich auch stattgefunden hat. <u>Grundsätzlich kann bei ausreichendem Ersatz die Rücknahme der Bedenken in Aussicht gestellt werden.</u> Die Flächeneignung für die Erstaufforstung ist vorab mit dem Regionalforstamt Münsterland abzustimmen.	
16.1 + 16.2	Gemeinde Lippetal Stellungnahme 15.08.2016 + Stellungnahme 15.08.2016	- Keine Anregungen oder Bedenken -	
17.1	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Stellungnahme 15.08.2016	Folgender Hinweis wird vorgetragen: In der Nähe südlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebsstandorte inkl. einer Biogasanlage, deren Entwicklung weiterhin möglich sein muss.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Mit der festgesetzten Vorhabennutzung eines Autohauses als rein ge-

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung / Beschlussvorschlag
+ 17.2	+ Stellungnahme 15.08.2016		werblicher Betrieb ohne Schutzbedürftigkeiten sind Betroffenheiten aus der benannten Biogasanlage und/oder Belange aus dem Abstandserlass des Landes NRW nicht zu erwarten.
18	LWL – Archäologie für Westfalen Außenstelle Müns- ter Stellungnahme 02.09.2016	- Keine Anregungen oder Bedenken -	
19.1 + 19.2	Stadt Oelde Fachdienst Pla- nung und Stadt- entwicklung Stellungnahme 22.08.2016 + Stellungnahme 22.08.2016	- Keine Anregungen oder Bedenken -	
20.1 + 20.2	PLEDOC GmbH Leitungsauskunft und Fremdpla- nungsbearbeitung Stellungnahme 09.08.2016 + Stellungnahme 09.08.2016	Folgende Hinweise werden vorgetragen: 1) Im Plangebiet sind <u>keine</u> von der PLEDOC GmbH ver- walteten Versorgungsanlagen vorhanden. Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtun- gen der folgenden Versorgungsunternehmen: - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürn- berg	Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung / Beschlussvorschlag
		- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (ME-GAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Viatel GmbH, Frankfurt 2) Durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen ist eine Betroffenheit von Versorgungseinrichtungen, die von der PLEDOC GmbH verwaltet werden, nicht auszuschließen. Die planexternen Flächen sind dem Anreger im weiteren Planverfahren mitzuteilen.	Zu 2.: Dem Hinweis wird entsprochen. Erläuterung: Gemäß den Vorgaben des Fachdienstes Umwelt und Grün der Stadt Beckum wurden den externen Ausgleichsmaßnahmen zwischenzeitlich konkrete Ausgleichsflächen zugeordnet (siehe auch Stellungnahme 14.1 und 14.2, Pkt. 4.1). Die Ausführungen zu planexternen Ausgleichsmaßnahmen und -flächen werden in den Planunterlagen zur Offenlage ergänzt. Mit Beteiligung der PLEDOC GmbH über die öffentliche Auslegung ist die Möglichkeit einer Beurteilung des vorgetragenen Belanges gegeben.
21	Straßen.NRW Landesbetrieb Straßenbau Nord- rhein-Westfalen Stellungnahme 06.09.2016	- Keine grundsätzlichen Bedenken - <i>Vorbemerkung: Am 05.09.2016 fand ein Abstimmungstermin zwischen der Stadt Beckum und Straßen.NRW zur Umgestaltung der Geh- und Radwegeverbindung statt. Im Ergebnis wurde die Verlegung des Geh-/Radweg zukünftig parallel zur Bundesstraße beschlossen, der Anschluss an das bestehende Wegenetz soll über die</i>	

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung / Beschlussvorschlag
		<i>Einmündung der Hauptstraße erfolgen. Die Stadt Beckum führt die Baumaßnahme in Abstimmung mit Straßen.NRW durch und übernimmt die Planung, Bauvorbereitung und Baudurchführung. Die Kosten für den nachträglichen Lückenschluss des Geh-/Radweges trägt Straßen.NRW, die Stadt Beckum erhält eine entsprechende Verwaltungskostenpauschale für die Planung und Baudurchführung der Maßnahme.</i> Folgende Anregungen und Hinweise werden vorgetragen: 1) Die Ausführungsplanung wird bis zum Abschluss der Bauleitplanung aufgestellt. Die Realisierung der Baumaßnahme sollte noch im Vorfeld der Betriebserweiterung erfolgen. 2) Über die Planung- und Bauausführung ist rechtzeitig eine Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und Straßen NRW abzuschließen, in der die rechtlichen und technischen Einzelheiten festgelegt werden. 3) Die parallel zur Bundesstraße festgesetzte Baugrenze (Anbauverbotszone) ist unter Berücksichtigung der geplanten Nebenanlagen (Geh-/ Radweg, Trennstreifen,	Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Mit Blick auf die angestrebte zeitnahe Umsetzung der geplanten Verlegung des Fuß- und Radweges, wird die Ausführungsplanung zur neuen Wegeverbindung entlang der Bundesstraße parallel zum vorliegenden Bauleitplanverfahren erarbeitet. Derzeit werden durch das Ingenieurbüro nts aus Münster in Abstimmung mit der Stadt Beckum die erforderlichen Planungen erstellt, so dass die Unterlagen zur Ausführungsplanung voraussichtlich mit Satzungsbeschluss zum VBP vorliegen. Die Realisierung der Baumaßnahme ist somit, wie vom Einwender vorgetragen, grundsätzlich möglich. Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Die vorgetragenen Vereinbarungen betreffen Vertragswerke außerhalb des Bauleitplanverfahrens, planungsrechtliche Belange werden nicht berührt. Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im VBP getroffenen Angaben und Bezugsmaße zur Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone bleiben unverändert.

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung / Beschlussvorschlag
		Entwässerungsanalgen, Bankette) zu überprüfen. 4) Parallel zur Bundesstraße ist auf gesamter Länge ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festzusetzen. Im Bereich der Zu- und Abfahrtsverbote ist eine dauerhafte und lückenlose Einfriedigung entlang der Bundesstraße vorzusehen, um Besucherverkehre von der Bundesstraße auszuschließen. 5) Die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung der Bundesstraße und des geplanten Geh- und Radweges muss sichergestellt werden. Zwischen der zukünftigen Baugrenze und dem Geh- und Radweg sind entsprechende Flächen für eine ordnungsgemäße Straßenentwässerung freizuhalten.	Erläuterung: Der neu geplante Fuß- und Radweg entlang der Bundesstraße wird abgesetzt vom Straßenbaukörper (getrennt durch die Böschung und den bestehenden Entwässerungsgraben) geführt. Die Wegeverbindung wird als eigenständige Verkehrsfläche errichtet und ist somit nicht Bestandteil der Hauptverkehrsanlage der Bundesstraße. Umbaumaßnahmen am Straßenbaukörper inkl. Böschung und Entwässerungsgraben, abseits von Anpassungsarbeiten im Bereich der Anschlusspunkte zum bestehenden Fuß- und Radweg und zum Kreuzungspunkt mit der Hauptstraße, sind mit der Errichtung des Fuß- und Radweges nicht verbunden. Mit den im VBP getroffenen Maßgaben im Hinblick auf die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone wird den Vorgaben des § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) uneingeschränkt entsprochen, die Darstellungen bleiben unverändert. Zu 4.: Der Anregung wird gefolgt. Erläuterung: Die Festsetzung des Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt wird zur Offenlage in die Planunterlagen übernommen. Zu 5.: Der Anregung wird gefolgt. Erläuterung: Die geplante zukünftige Oberflächenentwässerung erfolgt in Abstimmung mit Straßen.NRW als Straßenbaulastträger, der Stadt Beckum als verantwortliche Planungsbehörde und dem Vorhabenträger als Grundstückseigentümer der Flächen im Geltungsbereich des VBP, so dass sämtliche Belange berücksichtigt und ein ganzheitliches und aufeinander abgestimmtes Entwässerungskonzept erarbeitet wird. Die Oberflächenentwässerung der Bundesstraße bleibt für angrenzenden Abschnitt zum Plangebiet auch nach Verlegung des bestehenden Fuß- und Radweges über den vorhandenen Entwässerungsgraben unverändert erhalten. Der südliche Abschnitt der Bundesstraße (außerhalb des Plangebiets, südlich des Kreuzungspunkts mit der Hauptstraße) wird derzeit über den bestehenden Graben

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung / Beschlussvorschlag
		6) Das auf dem Plangebiet anfallende Oberflächenwas-	östlich der Hauptstraße entwässert. Über diesen wird das Oberflächenwasser, gemeinsam mit dem Niederschlagswasser aus der Hauptstraße, über das Vorhabengrundstück zum Entwässerungsgraben der Bundesstraße (im nördlichen Planbereich) geführt. Neben dem Oberflächenwasser aus der Bundes- und Hauptstraße wird derzeit auch das Niederschlagswasser des vorhandenen Fuß- und Radweges in den Entwässerungsgraben der Bundesstraße geleitet. Die zukünftige Entwässerung der Hauptstraße soll über einen neuen Entwässerungskanal direkt nach Osten in den Siepenbach erfolgen, der Entwässerungskanal des bestehenden Fuß- und Radweges wird, wie vom Einwender vorgetragen, vom Entwässerungssystem der Bundesstraße abgebunden. Das Oberflächenwasser aus dem südlichen Abschnitt der Bundesstraße soll zukünftig unmittelbar im südlichen Grundstücksbereich des Vorhabenträgers (nördlich vom Kreuzungsbereich mit der Hauptstraße) direkt in den Entwässerungsgraben der Bundesstraße eingeleitet werden. Die geplante Ableitung des Niederschlagswassers aus den Flächen des neuen Fuß- und Radweges soll ebenfalls über den vorhandenen Entwässerungsgraben entlang der Bundesstraße erfolgen, die Bereitstellung von zusätzlichen Flächen zur Errichtung eines Entwässerungsgrabens für die neue Wegeverbindung ist demnach nicht erforderlich. Vor dem Hintergrund der geplanten neuen Oberflächenentwässerung der Hauptstraße und der Abbindung des Entwässerungskanals des bestehenden Fuß- und Radweg ist grundsätzlich von einer Entlastung des Entwässerungsgrabens entlang der Bundesstraße auszugehen. Als „neue Belastung“ kommt lediglich das Oberflächenwasser des neuen Fuß- und Radweges hinzu. Mit Blick auf die geringeren Verkehrsflächenanteile (gegenüber der Hauptstraße und des vorhandenen Fuß- und Radwegs) und die zu erwartenden Wassermengen ist eine über die heutige Bestandssituation hinausgehende Belastung nicht zu erwarten, so dass auch zukünftig eine funktionsfähige Ableitung des Regenwassers uneingeschränkt gegeben ist. Anpassungs- bzw. Umbaumaßnahmen am bestehenden Entwässerungsgraben sind demnach nicht erforderlich. Zu 6.: Der Anregung wird gefolgt.

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung / Beschlussvorschlag
		ser darf nicht der Straßenentwässerung der Bundesstraße zugeführt werden. Die vorhandene Rohrleitung ist entsprechend abzubinden und das auf dem Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist gesondert an eine geeignete Vorflut abzuführen. 7) Die an die Bundesstraße angrenzenden Bauvorhaben sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und zu gestalten, dass der übergeordnete Verkehr auf der Bundesstraße weder geblendet noch abgelenkt wird. Werbeanlagen sind nur außerhalb der Anbauverbotszone zulässig. Die innerhalb der Anbaubeschränkungszone geplanten Werbeanlagen (Werbepylon, Highlight Element) sowie das Beleuchtungskonzept (Nachweis gem. DIN) bedarf	Erläuterung: Gemäß dem vorliegenden Entwässerungskonzept wird sämtliches Oberflächenwasser aus dem Vorhabengrundstück über einen neuen Entwässerungskanal in das bestehende Regenrückhaltebecken abgeleitet um dann gedrosselt in den Siepenbach eingeleitet zu werden (siehe Begründung zum VBP S. 34, Kap. 11.3). Die vorhandene städtische Rohrleitung im Bereich des bestehenden Fuß- und Radweges wird wie vom Anreger vorgetragen von der Straßenentwässerung der Bundesstraße abgebunden, so dass Auswirkungen auf die Entwässerungsanlagen der Bundesstraße zukünftig nicht mehr gegeben sind. Weitergehend siehe auch Abwägung zur Stellungnahme Nr. 1.1 + 1.2, Punkt 1.1 und 1.2. In Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz soll für das RRB im Zuge der Baumaßnahme ein zusätzlicher Notüberlauf errichtet werden. Durch die westliche Anordnung des Notüberlaufes ist eine Einleitung in den offenen vorhandenen Entwässerungsgraben auf dem Bestandsgrundstück des Autohauses vorgesehen, der in weiter südlichem Verlauf an das Leitungsnetz von Straßen.NRW anschließt. Die grundsätzliche Möglichkeit zur geplanten Einleitung wurde in einem Ortstermin erörtert und von Straßen.NRW bestätigt. Die weitergehende Detailplanung erfolgt in Abstimmung mit Straßen.NRW. Zu 7.: Der Anregung wird bereits gefolgt. Erläuterung: Mit den bereits getroffenen Vorgaben zur Beleuchtung und Werbeanlagen wird den Anforderungen an die Verkehrssicherheit in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Weitergehende Vorgaben zur Ausleuchtung des Vorhabengrundstücks und zu Werbeanlagen werden in Abstimmung mit Straßen.NRW auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens geregelt. Weitergehend siehe auch Abwägung zur Stellungnahme Nr. 2, Punkt 2.

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung / Beschlussvorschlag
		der Genehmigung durch Straßen NRW. 8) Im Rahmen der weiteren Bauleitplanung sind die unter 1 bis 7 benannten Punkte frühzeitig mit der Regionalniederlassung Münsterland abzustimmen.	Zu 8.: Dem Hinweis wird gefolgt. Erläuterung: siehe Abwägung zu Punkt 1 bis 7
22.1 + 22.2	Wasserversorgung Beckum GmbH Stellungnahme 08.08.2016 + Stellungnahme 08.08.2016	Folgende Hinweise werden vorgetragen: Die Löschwasser-Bereitstellung erfolgt zu den Bedingungen des Wasserlieferungsvertrages mit der Stadt Beckum und den Rahmenbedingungen des Regelwerks des DVGW. Bei den bestehenden Netzbelastungen können derzeit bis zu 144 cbm/h Löschwasser für den Grundschutz über vorhandene Hydranten am Pappelweg, an der Hauptstraße und im Stichweg nördlich der bestehenden Werkstatt entnommen werden. Je nach Wahl und Anzahl der genutzten Hydranten ergibt sich die Gesamtentnahmemenge. Die erzielbare Mengenangabe steht unter dem Vorbehalt der zukünftigen Verbrauchsentwicklung auf Seiten der Kunden, da die Grundversorgung mit Trinkwasser Vorrang hat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung: Mit der derzeit zur Verfügung stehenden Löschwassermenge ist die Vorhabenplanung grundsätzlich sichergestellt. Weitergehende Aussagen zur tatsächlich zukünftig erforderlichen Löschwassermenge können erst nach der Erstellung eines konkreten Brandschutzkonzeptes getroffen werden. Sollte sich nach der Ermittlung der tatsächlich erforderlichen Löschwassermenge herausstellen, dass die vorhandenen Hydranten nicht ausreichen, besteht nach Abstimmung mit der Wasserversorgung Beckum die Möglichkeit einer Optimierung durch die Anordnung eines zusätzlichen Hydranten. Weitergehende planungsrechtliche Belange werden nicht berührt. Die Ausführungen in der Begründung zum VBP werden zur Offenlage ergänzt.
23	Westnetz GmbH Stellungnahme 10.08.2016	- Keine Anregungen oder Bedenken – Im Plangebiet verlaufen keine Erdgashochdruckleitungen der RWE Deutschland GmbH / Westnetz GmbH. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung / Beschlussvorschlag